

Statuten

Verein „hilf.hatay - Verein für nachhaltige Hilfe in Hatay“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „hilf.hatay - Verein für nachhaltige Hilfe in Hatay“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Bereitstellung eines Spende-Netzwerks für Hilfe zum nachhaltigen Wiederaufbau der türkischen Provinz Hatay, welche sich in Folge des Erdbebens im Februar 2023 in einer humanitären Notlage befindet. Insbesondere ist es das Ziel des Vereins spezifische Gruppen von Bedürftigen in und aus Hatay zu unterstützen:

- Familien und Menschen, deren Ressourcen nach dem Erdbeben weggebrochen sind, die weder über ein eigenes Einkommen noch über ein Vermögen verfügen, das ihnen für die nächsten Monate über die Runden hilft
- Familien mit Kindern, alleinerziehende Mütter und Witwen
- Familien, die aufgrund von Naturkatastrophen ohne, oder nur vorübergehende Unterkunft und bescheidenes Einkommen besitzen
- Familien, die es sich nicht leisten können ihre erfolgreichen Kinder auszubilden
- Traumatisierte Kinder und Menschen
- Familien und Menschen mit bescheidenem Einkommen, die Schwierigkeiten haben ihren Grundbedarf zu decken

Der Verein kann den Menschen, deren Ressourcen und Einkommen weggebrochen ist Nothilfe in Form von Geldauszahlungen in Kleinstbeträgen leisten ohne sie zu beschämen. Menschen, die auf Grund des Erdbebens gezwungen sind Hatay zu verlassen, gelten nach wie vor als berechtigt, um unter obigen Bedingungen unterstützt zu werden.

Der Verein trägt zudem dazu bei, die kulturelle Vielfalt der Provinz Hatay aufrecht zu erhalten, indem mit für die Region historisch, kulturell oder gesellschaftlich relevanten Organisationen und Individuen kollaboriert wird.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Verein nimmt Spenden Mittel in folgender Art an:

- dauerhafte-periodische Hilfe für Lebensunterhalt. Die Dauer der Hilfe beträgt 6 Monate. Bei anhaltender Bedürftigkeit wird sie für maximal 3 Perioden (18 Monate) fortgesetzt
- dauerhafte periodische Stipendienunterstützung für Familien mit erfolgreichen Schul-/Hochschulstudenten. Die Stipendienunterstützung umfasst mindestens 2 Perioden und kann bei anhaltender Bedürftigkeit um 2 weitere Perioden (12 und 24 Monate) verlängert werden
- einmalige Bargeldunterstützung zur Deckung dringender Bedürfnisse. Diese Art der Unterstützung wird nur einmal im Jahr pro eine Familie vergeben

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Neumitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben, gelten als aufgenommen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Erreicht die jährliche Spendensumme einer Person die Höhe des Mitgliederbeitrages, gilt der Spender/die Spenderin als Mitglied.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahrs statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage zuvor schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ernennt den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet. Solange der Verein weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat, wird auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, also gemeinnützige Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.02.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 18.02.2023, Basel

Der/die Präsident/in:

Younis T. Temiz

Der/die Vize-Präsident/in:

[Signature]